

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES ASSOZIATIONSRATES EU-REPUBLIK MOLDAU in Bezug auf die Einsetzung des Unterausschusses für die Reform der öffentlichen Verwaltung gemäß dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits und zur Billigung der Einsetzung des Gemischten Beratenden Ausschusses zwischen dem Ausschuss der Regionen der Europäischen Union und den gewählten Vertretern lokaler Behörden der Republik Moldau

BESCHLUSS Nr. 1/2026
DES ASSOZIATIONSRATES EU-REPUBLIK MOLDAU

vom ...

**in Bezug auf die Einsetzung des Unterausschusses
für die Reform der öffentlichen Verwaltung
gemäß dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union
und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Moldau andererseits
und zur Billigung der Einsetzung des Gemischten Beratenden Ausschusses
zwischen dem Ausschuss der Regionen der Europäischen Union
und den gewählten Vertretern lokaler Behörden der Republik Moldau**

DER ASSOZIATIONSRAT EU-REPUBLIK MOLDAU —

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 436 in Verbindung mit Artikel 439,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Reform der öffentlichen Verwaltung ist ein grundlegender Pfeiler des Erweiterungsprozesses und die Stärkung der Kapazitäten der öffentlichen Einrichtungen für die Republik Moldau wird entscheidend sein, um auf ihrem Weg zur Integration in die EU Fortschritte zu machen; der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den lokalen Behörden in der Union und der Republik Moldau können einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung ihrer Beziehungen und zur Integration der Republik Moldau in die Union leisten.
- (2) Die Einsetzung eines Unterausschusses für die Reform der öffentlichen Verwaltung ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Beziehungen zwischen der Union und der Republik Moldau und zur Verbesserung ihres Politikdialogs in diesem wichtigen Bereich; die Billigung der Einsetzung eines Beratenden Ausschusses zwischen dem Ausschuss der Regionen der Europäischen Union (im Folgenden „Ausschuss der Regionen“) und gewählten Vertretern lokaler Behörden der Republik Moldau (im Folgenden „Gemischter Beratender Ausschuss“) würde den direkten Dialog zwischen den beiden Seiten stärken.

- (3) Der Unterausschuss für die Reform der öffentlichen Verwaltung sollte als Plattform für den strategischen Politikdialog dienen, die Erörterung und Koordinierung wichtiger Reformen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung erleichtern, eine zentrale Rolle bei der Überwachung der Umsetzung des Fahrplans für die Reform der öffentlichen Verwaltung spielen und Orientierungshilfen bieten, um die Angleichung an EU-Standards und bewährte Verfahren sicherzustellen. Der Gemischte Beratende Ausschuss würde als Plattform zum Austausch bewährter Verfahren der Union auf dem Gebiet der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und zu Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Assoziierungsabkommens auf territorialer Ebene dienen und würde so eine einheitliche und stabile Form der Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden bieten, wodurch sie eine aktive Rolle bei der gemeinsamen Leitung des Gemischten Beratenden Ausschusses, der Mitgestaltung der Agenda und der Abgabe von Empfehlungen spielen könnten.
- (4) Nach Artikel 436 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, Beschlüsse zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens zu fassen.
- (5) Nach Artikel 439 Absatz 2 des Abkommens kann der Assoziationsrat beschließen, weitere Sonderausschüsse oder -gremien für bestimmte Bereiche einzusetzen, die für die Umsetzung dieses Abkommens erforderlich sind, und legt Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise dieser Ausschüsse oder Gremien fest.
- (6) Um in wichtigen Bereichen, die in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen, Erörterungen auf Sachverständigenebene zu ermöglichen, sollten der Unterausschuss für die Reform der öffentlichen Verwaltung und der Gemischte Beratende Ausschuss eingesetzt werden —

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Unterausschuss für die Reform der öffentlichen Verwaltung

- (1) Ein Unterausschuss für die Reform der öffentlichen Verwaltung wird eingesetzt.
- (2) Die Geschäftsordnung des Assoziationsausschusses und der Unterausschüsse gemäß Anhang II des Beschlusses Nr. 1/2014 vom 16. Dezember 2014 des Assoziationsrates EU-Republik Moldau gilt sinngemäß für die Reform der öffentlichen Verwaltung.
- (3) Der Aufgabenbereich des Unterausschusses für die Reform der öffentlichen Verwaltung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien geändert werden.

Artikel 2

Gemischter Beratender Ausschuss

- (1) Die Einsetzung des Gemischten Beratenden Ausschusses, der sich aus einer gleichen Zahl an Vertretern des Ausschusses der Regionen einerseits und gewählten Vertretern lokaler Behörden der Republik Moldau andererseits zusammensetzt, wird gebilligt.
- (2) Der Gemischte Beratende Ausschuss erfüllt seine Aufgaben zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den lokalen Behörden auf eigene Initiative.
- (3) Der Gemischte Beratende Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (4) Der Gemischte Beratende Ausschuss kann dem Assoziationsrat Empfehlungen vorlegen.
- (5) Ausgaben im Zusammenhang mit den Sitzungen des Gemischten Beratenden Ausschusses, darunter für organisatorische Vorkehrungen, die Teilnahme der Delegierten und des Unterstützungspersonals, sowie Reise- und Aufenthaltskosten werden vom Ausschuss der Regionen und der Regierung der Republik Moldau getragen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Assoziationsrates
Der/Die Vorsitzende
